

Erwägung und die beifällige Erwägung auch des dritten Gesetzes Ihnen nochmals anempfehlen. Aber ich wiederhole, ich gebe mich nach der Richtung keinen zu sanguinischen Hoffnungen hin, und die Regierung wird auch dankbar sein, wenn Sie, meine Herren, wenigstens das bieten, was auch die Zweite Kammer geboten hat, daß Sie die Regierung ermächtigen, daß sie im Wege des Versuchs unter Bereitstellung entsprechender Mittel wenigstens an einzelnen Stellen in die Bekämpfung der Tuberkulose eintreten kann. Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß im Schoße des deutschen Landwirthschafts Rathes bei Gelegenheit eines Vortrages, der dort von maßgebender Stelle gehalten worden ist, ausdrücklich hervorgehoben worden ist unter der Billigung des Landwirthschafts Rathes, daß die Bekämpfung der Tuberkulose auf der ganzen Linie im Reiche dasjenige wäre, was eigentlich jetzt an erster Stelle anzustreben sein würde.

(Bravo!)

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. **Georgi**: Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst dem Herrn Rittergutsbesitzer **Becke** das Wort.

Rittergutsbesitzer **Becke**: Meine Herren! Wie schon aus dem Berichte hervorgeht, will ich nur noch wiederholen, daß die Hygiene die eigentliche Veranlassung zum Erlasse dieser Gesetze gewesen ist. Das Drängen nach einer allgemeinen Fleischschau tritt immer mehr und mehr hervor, so daß alle Vorlagen, die deswegen an den Landeskulturrath kamen (ich habe die Ehre, seit 10 Jahren Berichterstatter in dieser Angelegenheit im Landeskulturrathe zu sein, und habe daher alle Phasen dieser Angelegenheit durchgemacht), eine weitergehende Behandlung der Sache erforderten, um den Forderungen der Hygiene vollständig zu genügen, andererseits auch wieder von Seiten der Landwirthe die Bedingung zu verlangen, daß von Seiten der Staatsregierung als der Vertreterin des öffentlichen Wohls — es soll ja diese Einrichtung allgemein allen Staatsbewohnern zu gute kommen — auf eine Unterstützung zuzukommen sei, ohne welche die Einführung der allgemeinen Fleischschau zu große Opfer von Seiten der Landwirthschaft erfordert. Es ist dies nun auch in bereitwilligster Weise von Seiten der Königl. Staatsregierung geboten worden. Es ist nur ein Akt der Billigkeit, wenn Maßregeln, die zum allgemeinen Wohle getroffen werden, auch von der Allgemeinheit getragen werden, wenigstens zum Theil.

Was die einzelnen Gesetze anlangt, so will ich zunächst das Gesetz I berühren. Die Einführung der allgemeinen Fleischschau ist dasjenige Gesetz, welches für den Viehbesitzer das bedenklichste ist und ihm die meisten

pekuniären Nachteile bringt. Diese Nachteile werden auch nicht durch die Tragung von 25 Prozent Entschädigung aus der Staatskasse ausgeglichen werden, denn es werden so viel Minderwerthigkeitserklärungen und Verwerfungen mehr im Lande vorkommen, daß diese pekuniären Nachteile nicht ausgeglichen werden durch die Deckung aus der Staatskasse. Es läßt sich das aber nicht ändern, weil die Hygiene in ihren Forderungen unabweisbar ist, und es sich überhaupt nicht für die Landwirthschaft handelt, dieselbe zu bekämpfen, sondern nur die Folgen derselben möglichst von sich abzuwenden. Ich kann nicht unterlassen, bei dem Entwurfe des Gesetzes I darauf zuzukommen, daß in § 10 die Bezahlung für die Fleischschau dem Besitzer zugemuthet wird. Es war ausdrücklich im Landeskulturrathe betont worden, daß diese Kosten dem Besitzer nicht angefohlen werden können, weil sie nicht in seinem Interesse, sondern im allgemeinen Interesse sind und daher auch von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Wenn auch bei der Trichinenschau die Untersuchungskosten dem Besitzer angefohlen sind, so kann man doch nicht anders sagen, als daß dies auch eine Ungerechtigkeit ist, und es ist das kein Grund, die Ungerechtigkeit auch auf andere Fälle zu übertragen; Kontrollmaßregeln kann man nicht denjenigen ansinnen, über die sie verhängt sind. Es würde doch niemandem z. B. einfallen, für die Untersuchung an der Grenze auch die Zollbeamten zu bezahlen, die das ausführen. Sehr wäre zu wünschen, daß bei der Ausbildung der Fleischschau, sowie überhaupt bei den Instruktionen über die Handhabung der Fleischschau man nicht zu weit in den Minderwerthigkeitserklärungen und Verwerfungen gehen möchte. Denn es sind jetzt allerdings viele Fälle zu beklagen, wo ganz gutes Fleisch für minderwerthig erklärt worden ist, nur deshalb, weil einzelne Theile des Thieres sich als tuberkulös herausgestellt hatten. Warum das übrige davon unberührte Fleisch minderwerthig sein soll, ist nicht so recht verständlich; ich glaube auch nicht, daß es im Willen der Veterinärkommission selbst liegt, daß in vielen Fällen so weit gegangen wird; es würde das bloß Veranlassung sein, die pekuniären Schäden der Landwirthe noch zu erhöhen, ohne der Hygiene damit zu nützen.

Was das zweite Gesetz anlangt, so muß ich mein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß in den Verhandlungen der Zweiten Kammer der Antrag, in § 2, Abs. 2 des Gesetzes die 80 Prozent mit 100 Prozent zu vertauschen, nicht angenommen worden ist. Ich muß gestehen, daß von dem Landeskulturrathe selbst ursprünglich die 80 Prozent angeregt und als angemessen bezeichnet worden sind. Es liegt dies aber darin, daß